

**Bekanntmachung des Beschlusses eines Bebauungsplanes  
Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 44 "Erweiterung Gewerbegebiet Söhren V"  
der Gemeinde Schönkirchen für das Gebiet östlich des Gewerbegebietes Söhren,  
östlich der Bundesstraße 502, südwestlich des Mönkeberger Weges und nordwestlich  
der Schönberger Landstraße (L 50)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönkirchen hat in der Sitzung am 05.11.2018 den Bebauungsplan Nr. 44 "Erweiterung Gewerbegebiet Söhren V" der Gemeinde Schönkirchen für das Gebiet östlich des Gewerbegebietes Söhren, östlich der Bundesstraße 502, südwestlich des Mönkeberger Weges und nordwestlich der Schönberger Landstraße (L 50) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 08.01.2019 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schrevenborn, Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf, Zimmer 1.29 während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „[www.schoenkirchen.de](http://www.schoenkirchen.de)“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönkirchen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Schönkirchen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Heikendorf, den 10.12.2018  
Amt Schrevenborn  
Der Amtsdirektor  
im Auftrag  
gez. Böttcher